

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Dezember 1969

Nummer 87

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	18. 12. 1969	Verordnung über Zuständigkeiten im Kreis Kempen-Krefeld	982
20320		Berichtigung der Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung des allgemeinen Vertreters des Oberkreisdirektors vom 1. Dezember 1969 (GV. NW. S. 937)	988
20323	8. 12. 1969	Verordnung zur Übertragung versicherungsrechtlicher Zuständigkeiten des Innenministers	982
20323	10. 12. 1969	Verordnung zur Übertragung versicherungsrechtlicher Zuständigkeiten des Justizministers	982
2251	18. 12. 1969	Bekanntmachung des Staatsvertrages über die Höhe der Rundfunkgebühr	984
2251	18. 12. 1969	Bekanntmachung des Abkommens über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten	985
2251	23. 12. 1969	Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht	986
301	5. 12. 1969	Verordnung über die Errichtung einer Zweigstelle des Amtsgerichts Siegburg in Hennef	982
301	22. 12. 1969	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Landwirtschaftssachen	983
7133	23. 12. 1969	Gesetz zur Errichtung einer Landeseichdirektion als Landesoberbehörde	987
	16. 12. 1969	Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte bei den zum 1. Januar 1970 eintretenden Änderungen von Amtsgerichtsbezirken	983
	22. 12. 1969	Verordnung zur Überleitung der bei dem Amtsgericht Dülken anhängigen Verfahren	983

2005

**Verordnung
über Zuständigkeiten im Kreis Kempen-Krefeld**
Vom 18. Dezember 1969

Auf Grund des § 11 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Neu- gliederung des Kreises Kempen-Krefeld und der kreis- freien Stadt Viersen vom 18. Dezember 1969 (GV. NW. S. 966) wird verordnet:

§ 1

In folgenden Angelegenheiten ist der Kreis Kempen- Krefeld auch für das Gebiet der Stadt Viersen zuständig:

1. Aufgaben des Gesundheitsamtes, der Gesundheits- aufsicht und der Lebensmittelaufsicht
2. Aufgaben des Amtes für Wiedergutmachung
3. Aufgaben der Ausländerbehörde
4. Natur- und Landschaftsschutz
5. Katasterwesen
6. Aufgaben des beamteten Tierarztes, Tierseuchenbekämpfung und Fleischbeschau
7. Jagd- und Fischereiwesen
8. Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde
9. Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes
10. Aufgaben der Straßenaufsichtsbehörde

§ 2

Der Beschlußausschuß des Kreises Kempen-Krefeld ent- scheidet

1. über den Widerspruch gegen Entscheidungen, die die Stadt Viersen nach § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 344) getroffen hat,
2. in Angelegenheiten des Fischereiwesens, für die nach Anlage 1 Abschnitt II zu § 6 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes die Beschlußausschüsse der kreis- freien Städte und der Kreise zuständig sind.

§ 3

Die Zuständigkeiten des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kempen

1. nach §§ 1 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Personenstandswesen vom 21. Januar 1958 (GV. NW. S. 31)
2. nach der Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Personenstandsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden vom 26. März 1958 (GV. NW. S. 135)

werden auf die Stadt Viersen für ihr Gebiet übertragen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L.S.) Heinz Kühn

Der Innenminister
Willi Weyer

— GV. NW. 1969 S. 982.

20323

**Verordnung
zur Übertragung versicherungsrechtlicher
Zuständigkeiten des Innenministers**
Vom 8. Dezember 1969

§ 1

Die Befugnis, über das Aufschieben der Nachentrichtung von Beiträgen zur Rentenversicherung der Arbeiter nach § 1403 Abs. 3 in Verbindung mit § 1229 Abs. 2 der Reichs- versicherungsordnung — RVO — und zur Rentenversiche- rung der Angestellten nach § 125 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes — AVG — zu entscheiden, übertrage ich für die aus einer versicherungsfreien Beschäftigung ausscheidenden Per- sonen

der Gemeinden, Gemeindeverbände und Sparkassen auf die Regierungspräsidenten.

Die Entscheidungsbefugnis wird nicht übertragen für den Bereich der Landschaftsverbände und des Landes- verbandes Lippe.

§ 2

Diese Verordnung wird erlassen vom Innenminister auf Grund des § 110 RVO und des § 205 AVG, soweit sie Beschäftigte der Sparkassen betrifft, im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr. Sie tritt am 1. Januar 1970 in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Tage wird die Verordnung vom 7. Dezember 1960 (GV. NW. S. 441) aufgehoben.

Düsseldorf, den 8. Dezember 1969

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1969 S. 982.

20323

**Verordnung zur Übertragung
versicherungsrechtlicher Zuständigkeiten
des Justizministers**

Vom 10. Dezember 1969

Die Verordnung zur Übertragung versicherungsrecht- licher Zuständigkeiten vom 27. Februar 1961 (GV. NW. S. 142) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1970 aufgehoben.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1969

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Dr. Josef Neuburger

— GV. NW. 1969 S. 982.

301

**Verordnung
über die Errichtung einer Zweigstelle des
Amtsgerichts Siegburg in Hennef**

Vom 5. Dezember 1969

Auf Grund des Artikels II § 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RGBl. I S. 403) wird verordnet:

§ 1

In Hennef wird eine Zweigstelle des Amtsgerichts Siegburg errichtet.

Die Zweigstelle führt die Bezeichnung „Amtsgericht Siegburg, Zweigstelle Hennef“.

§ 2

In der Zweigstelle werden von den zur Zuständigkeit des Amtsgerichts Siegburg gehörenden Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Familienrechts-, Nachlaß-, Grundbuch-, Register- und Urkundssachen aus den Gemeinden Eitorf, Hennef und Ruppichteroth bearbeitet.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1969

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Dr. Josef Neuburger
— GV. NW. 1969 S. 982.

301

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Übertragung
von Landwirtschaftssachen**

Vom 22. Dezember 1969

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBI. I S. 667) in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 26. September 1953 über die Ermächtigung des Landesjustizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen gemäß § 8 des Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 533) wird verordnet:

§ 1

Die Landwirtschaftssachen aus dem Bezirk des Amtsgerichts Viersen werden diesem Gericht wieder zugewiesen. Für Verfahren aus diesem Bezirk, die bis zum 31. Dezember 1969 bei dem Amtsgericht Mönchengladbach abhängig geworden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 2

§ 1 der Verordnung zur Übertragung von Landwirtschaftssachen vom 1. Juli 1968 (GV. NW. S. 240) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Buchstabe c) wird der Name „Lobberich“ durch den Namen „Nettetal“ ersetzt,
2. Nummer 1 Buchstabe g) erhält folgende Fassung:
dem Amtsgericht Mönchengladbach
für die Amtsgerichtsbezirke Mönchengladbach und Rheydt,
3. in Nummer 2 Buchstabe f) wird der Name „Dortmund-Hörde“ gestrichen,
4. in Nummer 2 Buchstabe i) wird der Name „Hohenzollern“ gestrichen,
5. in Nummer 3 Buchstabe g) werden die Namen „Eitorf“ und „Hennef“ gestrichen,
6. Nummer 3 Buchstabe h) erhält folgende Fassung:
dem Amtsgericht Waldböhl
für die Amtsgerichtsbezirke Gummersbach und Waldböhl.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Dezember 1969

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Dr. Josef Neuburger
— GV. NW. 1969 S. 983.

**Verordnung
über die Zuständigkeit der Amtsgerichte bei den
zum 1. Januar 1970 eintretenden Änderungen von
Amtsgerichtsbezirken**

Vom 16. Dezember 1969

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (BGBI. III 300 — 4) wird verordnet:

§ 1

(1) In allen Fällen, in denen zum 1. Januar 1970 Gebiets- teile aus dem Bezirk eines Amtsgerichts einem anderen Amtsgericht zugeteilt werden, gehen die bei dem abgebenden Amtsgericht noch nicht erledigten Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der den Gerichten sonst zugewiesenen, in Artikel 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung nicht erfaßten Aufgaben insoweit auf das andere Amtsgericht über, als dieses zuständig sein würde, wenn die Angelegenheit erst nach der Änderung der Gerichtseinteilung abhängig geworden wäre. Für die Ver- fügungen von Todes wegen, die sich in der besonderen amtlichen Verwahrung des abgebenden Gerichts befinden, bleibt dieses Gericht jedoch weiterhin zuständig.

(2) Rechtsvorschriften, die eine andere Regelung vor- sehen, bleiben unberührt.

§ 2

Ist in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Eintritt von Rechtswirkungen davon abhängig, daß ein Antrag oder eine Erklärung innerhalb einer bestimmten Frist bei Gericht eingereicht wird, so gilt die Frist als gewahrt, wenn der Antrag oder die Erklärung vor Frist- ablauf bei dem bisher zuständigen Gericht eingeht. Dieses hat die Sache von Amts wegen an das zuständige Gericht abzugeben. Diese Vorschrift tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1970 außer Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Dezember 1969

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Dr. Josef Neuburger
— GV. NW. 1969 S. 983.

**Verordnung
zur Überleitung der bei dem Amtsgericht Dülken
anhängigen Verfahren**

Vom 22. Dezember 1969

Auf Grund des Artikels 1 § 3, des Artikels 2 und des Artikels 3 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (BGBI. III 300 — 4) wird aus Anlaß der Aufhebung des Amtsgerichts Dülken (§ 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Neugliederung des Kreises Kempen-Krefeld und der kreisfreien Stadt Viersen vom 18. Dezember 1969 — GV. NW. S. 966 —) verordnet:

§ 1

Die bei dem Amtsgericht Dülken anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Strafsachen und Landwirtschaftssachen gehen auf das Amtsgericht Viersen über. Der Übergang erstreckt sich auch auf die in Artikel 1 § 1 Satz 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung genannten Angelegenheiten.

§ 2

(1) Die bei dem Amtsgericht Dülken noch nicht erledigten Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der den Amtsgerichten sonst zugewiesenen Aufgaben gehen mit Ausnahme der Landwirtschaftssachen auf das Amtsgericht über, das zuständig wäre, wenn die Angelegenheit erst nach dem 31. Dezember 1969 anhängig geworden wäre. Ist hiernach weder das Amtsgericht Nettetal noch das Amtsgericht Viersen zuständig, so geht die Sache auf das Amtsgericht Viersen über.

(2) Verfügungen von Todes wegen, die sich in besonderer amtlicher Verwahrung des Amtsgerichts Dülken befinden, übernimmt das Amtsgericht Nettetal, sofern der Erblasser oder einer der Erblasser zur Zeit der Errichtung der Verfügung seinen Wohnsitz in Gebiets Teilen hatte, die am 1. Januar 1970 zum Bezirk des Amtsgerichts Nettetal gehören. In allen übrigen Fällen wird das Amtsgericht Viersen zuständig.

(3) Rechtsvorschriften, die eine andere Regelung vor sehen, bleiben unberührt.

§ 3

Für die Entscheidung über Rechtsmittel, die sich gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Dülken in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit richten, ist das Rechtsmittelgericht zuständig, das zuständig wäre, wenn die am 1. Januar 1970 mit der Aufhebung des Amtsgerichts Dülken in Kraft tretende Neueinteilung der Gerichtsbezirke bereits bei Erlass der angefochtenen Entscheidung bestanden hätte. Artikel 1 § 6 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtsinteilung gilt entsprechend.

§ 4

Die für das Amtsgericht Dülken bestellten landwirtschaftlichen Beisitzer werden, soweit der für ihre Berufung nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667) maßgebliche örtliche Anknüpfungspunkt ab 1. Januar 1970

1. zum Bezirk des Amtsgerichts Viersen gehört, dem Amtsgericht Viersen,
2. zum Bezirk des Amtsgerichts Nettetal gehört, dem für die Landwirtschaftssachen dieses Amtsgerichtsbezirks nach § 1 Nr. 1 Buchstabe c der Verordnung vom 1. Juli 1968 (GV. NW. S. 240) zuständigen Amtsgericht Kempen

für den Rest ihrer Amtszeit zugewiesen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Dezember 1969

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Dr. Josef Neuburger
--- GV. NW. 1969 S. 983.

2251

**Bekanntmachung
des Staatsvertrages über die Höhe
der Rundfunkgebühr**

Vom 18. Dezember 1969

Der Landtag hat am 17. Dezember 1969 dem Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr vom 27. Februar/21. Mai 1969 gemäß Art. 66 Satz 2 der Landesverfassung zugestimmt. Der Staatsvertrag tritt gemäß seinem § 3 in Nordrhein-Westfalen am 1. Januar 1970 in Kraft.

Der Staatsvertrag wird nachfolgend bekanntgegeben.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1969

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Kühn

**Staatsvertrag
über die Höhe der Rundfunkgebühr**

Das Land Baden-Württemberg
der Freistaat Bayern
das Land Berlin
die Freie Hansestadt Bremen
die Freie und Hansestadt Hamburg
das Land Hessen
das Land Niedersachsen
das Land Nordrhein-Westfalen
das Land Rheinland-Pfalz
das Saarland
das Land Schleswig-Holstein

schließen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Staatsvertrags über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens nachstehenden

Staatsvertrag

§ 1

Vom 1. Januar 1970 an beträgt

- a) die Grundgebühr 2,50 DM
- b) die Fernsehgebühr 6,— DM.

§ 2

Hinsichtlich der Kündigung dieses Staatsvertrags findet § 8 des Staatsvertrags über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968 (GV. NW. 1969 S. 752) Anwendung.

§ 3

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Die ausgefertigten Ratifikationsurkunden sind bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu hinterlegen. Sind nicht bis zum 1. Dezember 1969 alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, so tritt dieser Staatsvertrag unter den Beteiligten in Kraft, deren Urkunden bereits hinterlegt sind. Voraussetzung dafür ist, daß wenigstens drei Länder ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt haben.

(3) Hat dieser Staatsvertrag nach Absatz 2 Wirksamkeit erlangt, so tritt er für jeden der Beteiligten, der seine Ratifikationsurkunde später hinterlegt, mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Urkunde hinterlegt worden ist, in Kraft.

(4) In den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein tritt der Staatsvertrag frühestens nach Ablauf des Kalendervierteljahres in Kraft, in dem deren Ratifikationsurkunden sämtlich hinterlegt sind. Das gleiche gilt für die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz in ihrem Verhältnis zueinander.

Für das Land Baden-Württemberg

Dr. Filbinger

Stuttgart, den 27. Februar 1969

Für den Freistaat Bayern

Goppel

Bonn, den 28. Februar 1969

Für das Land Berlin

Schütz

Berlin, den 19. März 1969

Für die Freie Hansestadt Bremen

Koschnick

Bonn, den 28. Februar 1969

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Prof. Dr. Weichmann

Bonn, den 28. Februar 1969

Für das Land Hessen

Dr. Zinn

Wiesbaden, den 25. März 1969

Für das Land Niedersachsen

Diederichs

Hannover, den 21. Mai 1969

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Kühn

Bonn, den 28. Februar 1969

Für das Land Rheinland-Pfalz

Altmeyer

Mainz, den 19. Februar 1969

Für das Saarland

Röder

Bonn, den 28. Februar 1969

Für das Land Schleswig-Holstein

Dr. Lemke

Kiel, den 17. April 1969

— GV. NW. 1969 S. 984.

2251

**Bekanntmachung
des Abkommens über einen Finanzausgleich
zwischen den Rundfunkanstalten**

Vom 18. Dezember 1969

Der Landtag hat am 17. Dezember 1969 dem Abkommen über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten vom 27. Februar/21. Mai 1969 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung zugestimmt.

Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgegeben.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1969

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Kühn

**Abkommen
über einen Finanzausgleich zwischen den
Rundfunkanstalten**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein
schließen folgendes Abkommen:

**§ 1
Ermächtigung und Verpflichtung
zum Finanzausgleich**

Die Rundfunkanstalten werden ermächtigt und verpflichtet, einen angemessenen Finanzausgleich durchzuführen. Der Finanzausgleich muß gewährleisten,

- daß die übergeordneten Aufgaben des deutschen Rundfunks und solche Aufgaben einzelner Rundfunkanstalten, die wegen ihrer Bedeutung für den gesamten Rundfunk als Gemeinschaftsaufgaben wahrgenommen werden müssen, erfüllt werden können;
- daß jede Rundfunkanstalt in der Lage ist, ein ausreichendes Programm zu gestalten und zu senden.

**§ 2
Grundlage der Beitragsbemessung**

Die Finanzausgleichsmasse wird von den Rundfunkanstalten

Bayerischer Rundfunk

Hessischer Rundfunk

Norddeutscher Rundfunk

Süddeutscher Rundfunk

Südwestfunk

Westdeutscher Rundfunk

auf der Grundlage der Zahl ihrer Hörfunk- und Fernsehteilnehmer aufgebracht.

**§ 3
Umfang der Ausgleichsmasse**

(1) Die Finanzausgleichsmasse besteht aus der Basismasse und der Zuwachsmasse.

(2) Die Basismasse beträgt 61 Mio DM. Die Zuwachsmasse beträgt 15 % der von den einzelnen Rundfunkanstalten in dem jeweils vorausgehenden Rechnungsjahr infolge der ab 1. Januar 1970 eintretenden Erhöhung der Rundfunkgebühren in ihrem jeweiligen Anstaltsbereich erzielten tatsächlichen Mehreinnahmen, mindestens jedoch 30 Mio DM.

(3) Die tatsächlichen Mehreinnahmen im Sinne dieses Abkommens errechnen sich aus dem Unterschied zwischen den Einnahmen, die in dem betreffenden Rechnungsjahr bei einer Grundgebühr (Hörfunkgebühr) von 2,— DM und einer zusätzlichen Fernsehgebühr von 5,— DM je Rundfunkteilnehmer und Monat erzielt worden wären und den durch die Erhöhung dieser Gebühren auf 2,50 DM Grundgebühr (Hörfunk) und zusätzlich 6,— DM (Fernsehen) erzielten Einnahmen, jeweils nach Abzug des Anteils für das ZDF, des Entgeltes für die Bundespost und der von den Rundfunkanstalten auf die Rundfunkgebühren etwa geschuldeten Umsatzsteuer (ohne Berücksichtigung des Vorsteuerabzugs) sowie anderer von den Rundfunkgebühren abhängiger Abgaben.

(4) Aus der Finanzausgleichsmasse erhalten der Sender Freies Berlin mindestens 20 Mio DM jährlich, Radio Bremen und der Saarländische Rundfunk je mindestens 10 Mio DM jährlich.

**§ 4
Vereinbarung der Rundfunkanstalten**

Im Rahmen der vorstehenden Grundsätze wird der Finanzausgleich von den Rundfunkanstalten im einzelnen vereinbart. Die Durchführung obliegt der Arbeitsgemeinschaft der Rundfunkanstalten.

**§ 5
Beschluß der Landesregierungen**

(1) Kommt bis zum Beginn eines Rechnungsjahres eine Vereinbarung nicht zustande, so werden Ausgleichsmasse, Ausgleichspflicht und Ausgleichsberechtigung durch Beschuß der Landesregierungen mit Zweidrittelmehrheit festgelegt. Für den Beschuß hat jede Landesregierung so viele Stimmen, als das Land Stimmen im Bundesrat hat (Art. 51 Abs. 2 GG).

(2) Bis zum Zustandekommen des Beschlusses richten sich Ausgleichsmasse, Ausgleichspflicht und Ausgleichsberechtigung nach der Vereinbarung oder dem Beschuß des Vorjahres.

§ 6

Kündigungsrecht

Dieses Abkommen kann mit einer halbjährlichen Frist zum Jahresende gekündigt werden, erstmalig zum 31. Dezember 1971. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt gleichzeitig mit dem Staatsvertrag der Länder über die Höhe der Rundfunkgebühr am 1. Januar 1970 in Kraft.

Für das Land Baden-Württemberg

Dr. Filbinger

Stuttgart, den 27. Februar 1969

Für den Freistaat Bayern

Goppel

Bonn, den 28. Februar 1969

Für das Land Berlin

Schütz

Berlin, den 19. März 1969

Für die Freie Hansestadt Bremen

Koschnick

Bonn, den 28. Februar 1969

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Prof. Dr. Weichmann

Bonn, den 28. Februar 1969

Für das Land Hessen

Dr. Zinn

Wiesbaden, den 25. März 1969

Für das Land Niedersachsen

Diederichs

Hannover, den 21. Mai 1969

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Kühn

Bonn, den 28. Februar 1969

Für das Land Rheinland-Pfalz

Altmeier

Mainz, den 19. Februar 1969

Für das Saarland

Röder

Bonn, den 28. Februar 1969

Für das Land Schleswig-Holstein

Dr. Lemke

Kiel, den 17. April 1969

2251

Verordnung
über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

Vom 23. Dezember 1969

Auf Grund des Artikels 1 und des Artikels 2 Nr. 1 des Gesetzes betreffend den Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 24. November 1969 (GV. NW. S. 752) in Verbindung mit § 5 des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968 in der Fassung des Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 7./16. August 1969 wird verordnet:

§ 1

Gebührenbefreiung aus sozialen Gründen

Von der Rundfunkgebührenpflicht werden befreit:

1. Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27 c des Bundesversorgungsgesetzes;
2. Blinde, von Blindheit bedrohte oder nicht vorübergehend wesentlich sehbehinderte Personen (§ 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundessozialhilfegesetzes) und Hörgeschädigte, die durch eine Beeinträchtigung der Hörfähigkeit nicht nur vorübergehend wesentlich behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind (§ 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bundessozialhilfegesetzes);
3. Behinderte, die nicht nur vorübergehend um wenigstens 80 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind und
 - a) die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes erfüllen
oder
 - b) infolge ihres Leidens ständig an die Wohnung gebunden sind
oder
 - c) wegen ihres Leidens am öffentlichen Leben und kulturellen Geschehen nicht teilnehmen können;
4. Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz;
5. Empfänger von
 - a) laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz,
 - b) ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 a Abs. 1 und laufender ergänzender Hilfe für den Lebensunterhalt nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes;
6. Empfänger von Pflege nach § 558 der Reichsversicherungsordnung;
7. Empfänger von Pflegezulage nach § 269 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes;
8. Personen, deren Einkommen zusammen mit dem Einkommen der mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Angehörigen das Doppelte des Regelsatzes der Sozialhilfe (§ 22 des Bundessozialhilfegesetzes) für einen Haushalt vorstand zuzüglich der Regelsätze für sonstige Haushaltsangehörige, der Leistungen für die Unterkunft und der Zuschläge für Mehrbedarf nicht übersteigt. Als Einkommen im Sinne dieser Vorschrift gilt das nach dem Bundessozialhilfegesetz zu berücksichtigende Einkommen einschließlich des nach dem Bundessozialhilfegesetz einzusetzenden Vermögens. Bei Kriegsopfern bleibt die Grundrente unberücksichtigt.

§ 2

Gebührenbefreiung aus Billigkeitsgründen

Unbeschadet der Gebührenbefreiung nach § 1 kann der Westdeutsche Rundfunk Köln in besonderen Härtefällen von der Rundfunkgebührenpflicht befreien.

§ 3

Gebührenbefreiung für Rundfunkempfangsgeräte in besonderen Betrieben oder Einrichtungen

(1) Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird für Rundfunkempfangsgeräte einschließlich Rundfunkverteilungsanlagen gewährt, die in folgenden Betrieben oder Einrichtungen bereitgehalten werden:

1. in Krankenhäusern, Krankenanstalten, Heilstätten sowie in Erholungsheimen für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene, in Gutachterstationen, die stationäre Beobachtungen durchführen, sowie in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation;
2. in Einrichtungen für Behinderte, insbesondere in Heimen, in Ausbildungsstätten und in beschützenden Werkstätten;
3. in Einrichtungen der Jugendhilfe, insbesondere in Jugendheimen, Häusern der offenen Tür, Jugendbildungsstätten, Kinder- und Jugenderholungsheimen, in Jugendherbergen, in Kindertagesstätten, Kinderheimen, in Waisenhäusern, Erziehungsheimen, in Lehrlings-, Schülerheimen und in anderen Jugendwohnheimen;
4. in Einrichtungen für Suchtkranke, Einrichtungen der Altenhilfe und in Durchwandererheimen;
5. in Einrichtungen des Strafvollzugs sowie der Sicherung und Besserung.

Voraussetzung für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nach Satz 1 ist, daß die Rundfunkempfangsgeräte von dem jeweiligen Rechtsträger des Betriebes oder der Einrichtungen bereitgehalten werden. Ist der Rechtsträger eine juristische Person des privaten Rechts, ein nichtrechtsfähiger Verein oder ein Zweckvermögen, so tritt die Gebührenbefreiung nur ein, wenn der Rechtsträger gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des §§ 17 und 18 des Steueranpassungsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigeitsverordnung) dient. Das gleiche gilt, wenn bei dem Betrieb oder der Einrichtung eines solchen Rechtsträgers diese Voraussetzungen vorliegen. Bei Krankenanstalten genügt, daß sie in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung im Sinne des § 10 Abs. 2 und 3 der Gemeinnützigeitsverordnung dienen.

(2) Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird für Rundfunkempfangsgeräte einschließlich Rundfunkverteilungsanlagen gewährt, die von Dienststellen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei, des Verfassungsschutzes oder von Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes, insbesondere der Feuerwehr und des Technischen Hilfswerkes, sowie von Einrichtungen der privaten Sanitätsdienste, die im Katastrophenschutz mitwirken, in Gemeinschaftsunterkünften oder in Ausbildungsstätten bereitgehalten werden.

§ 4

Gebührenbefreiung für Rundfunkempfangsgeräte in allgemein- und berufsbildenden Schulen

Von der Rundfunkgebührenpflicht werden befreit: öffentliche allgemeinbildende Schulen, öffentliche berufsbildende Schulen und staatlich genehmigte oder vorläufig erlaubte private Ersatzschulen, soweit sie auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten. Voraussetzung für die Gebührenbefreiung ist, daß die Rundfunkempfangsgeräte von dem jeweiligen Rechtsträger der Schule bereitgehalten werden und Unterrichtszwecken dienen.

§ 5

Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

(1) Die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird auf Antrag gewährt. Ein Antrag kann von solchen Rundfunkteilnehmern gestellt werden, die die Bereithaltung eines Rundfunkempfangsgeräts gemäß § 2 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968 angezeigt haben.

(2) Über den Antrag entscheidet in den Fällen des § 1 die kreisfreie Stadt oder der Kreis, in dessen Bezirk das

Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird. Die kreisfreien Städte und Kreise nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsichtsbehörden können allgemeine Richtlinien und Einzelweisungen erlassen, um die rechtmäßige und einheitliche Durchführung der Aufgabe sicherzustellen.

(3) In den Fällen der §§ 3 und 4 entscheidet der Westdeutsche Rundfunk Köln über den Antrag.

(4) Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht glaubhaft zu machen. Der Westdeutsche Rundfunk Köln kann verlangen, daß im Falle des § 3 Abs. 1 Satz 3 die juristischen Personen des privaten Rechts, die nichtrechtsfähigen Vereine und die Zweckvermögen die Befreiung von der Körperschaftsteuer gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 des Körperschaftsteuergesetzes und die Krankenanstalten die Befreiung von der Gewerbesteuer gemäß § 11 Abs. 2, 3 und 5 der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung nachweisen.

(5) Die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird vom Ersten des auf den Antragsmonat folgenden Monats an für jeweils drei Jahre gewährt. Entfallen die für die Befreiung maßgebenden Tatsachen, so ist die Befreiung zu widerrufen. Der Berechtigte hat alle Änderungen der maßgeblichen Verhältnisse der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Übergangsregelung

Die nach den bisherigen Vorschriften gewährten Befreiungen von der Rundfunkgebührenpflicht bleiben im Rahmen ihrer Befristung in Kraft.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Dezember 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Willi Weyer

Der Arbeits- und Sozialminister
Figgen

— GV. NW. 1969 S. 986

7133

**Gesetz
zur Errichtung einer Landeseichdirektion
als Landesoberbehörde**

Vom 23. Dezember 1969

Artikel I

Die Landeseichdirektionen in Dortmund und in Köln werden zu einer Landeseichdirektion als Landesoberbehörde mit dem Sitz in Köln vereinigt.

Artikel II

Das Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung — Landesorganisationsgesetz (LOG. NW.) — vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 2. Dezember 1969 — GV. NW. S. 900 —
wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 werden hinter den Worten „das Landesamt für Ernährungswirtschaft“ die Worte „die Landeseichdirektion“ eingefügt.
2. In § 7 Abs. 2 werden die Worte „die Landeseichdirektionen“ gestrichen.

Artikel III

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Dezember 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L.S.) Heinz Kühn

Der Innenminister
Willi Weyer

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Kassmann

— GV. NW. 1969 S. 987.

20320

Berichtigung

Betrifft: **Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung des allgemeinen Vertreters des Oberkreisdirektors vom 1. Dezember 1969 (GV. NW. S. 937).**

Bei der Unterschrift der Verordnung muß es richtig heißen:

„Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer“.

— GV. NW. 1969 S. 988.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig
bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.